

- Entwurf - Satzung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Wanzka" in der Gemeinde Blankensee

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.348) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee vom die folgende Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Blankensee,
Der Bürgermeister Siegel

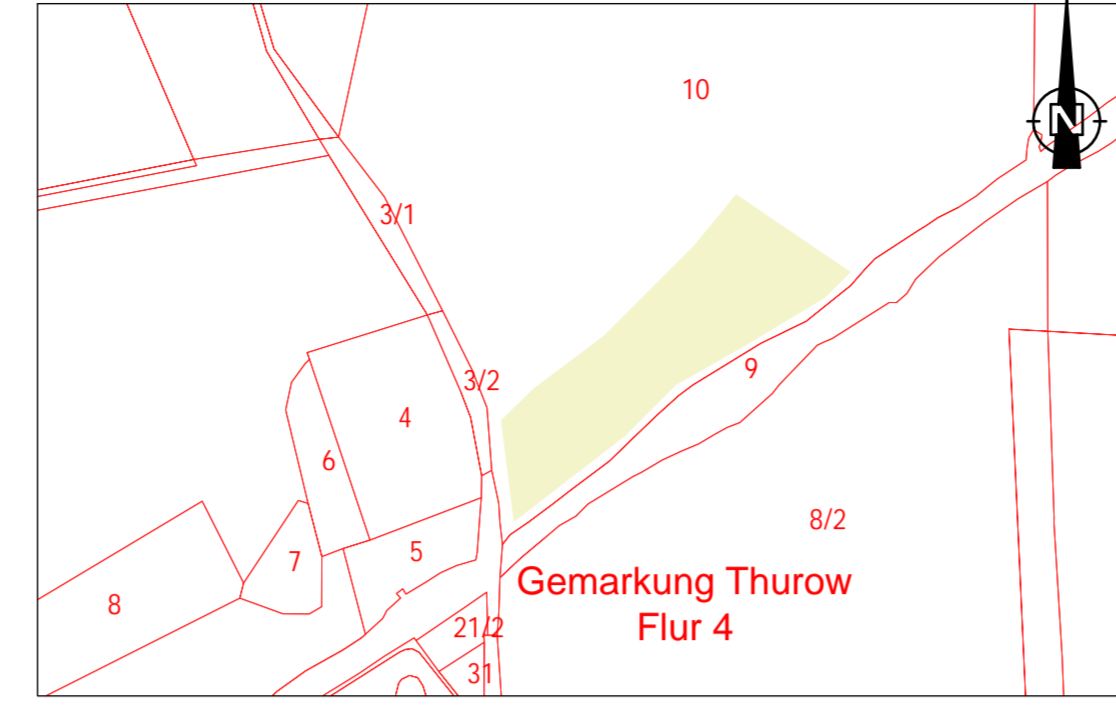
Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

- | | |
|--|--|
| <p>1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung-BauNVO)</p> <p> sonstiges Sondergebiet "Biomethananlage" (§ 11 BauNVO)</p> | <p>5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Grünfläche als Pufferzone zwischen Baufeld und Biotop</p> |
| <p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)</p> <p>GRZ Grundfläche mit Flächenangabe</p> | <p>6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Soll, temporäres Kleingewässer</p> |
| <p>3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p> Baugrenze</p> <p> offene Bauweise</p> | <p>7. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> |
| <p>4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Straßenverkehrsflächen</p> <p> Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p> Ein-/ Ausfahrt</p> | <p>8. Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> |
| <p>9. Erläuterungen Nutzungsschablone</p> <p> SO BMA = sonstiges Sondergebiet "Biomethananlage"</p> <p> GRZ = Grundflächenzahl</p> <p> o = offene Bauweise</p> | <p>10. Darstellung ohne Normcharakter</p> <p>z.B. Flurstücksnummer</p> <p> Flurstücksgrenze</p> <p> Flurgrenze</p> <p>z. B. 26,50 Höhe über DHN 2016 (m ü. NHN)</p> <p> Böschung</p> <p> vorhandene Gebäude</p> |

Ersatzmaßnahme
Umwandlung von Acker in extensive Mähweiden auf einer Fläche von 0,7246 ha Gemarkung Thuruw, Flur 4, Flurstück 10



TEXT (TEIL B) (textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das Sonstige Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA dient der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, dem Betrieb einer Biomethananlage und der damit verbundenen Erzeugung sowie Speicherung von Biomethangas sowie der Errichtung einer Biomethaneinspeiseanlage.
- Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes Biomethananlage - SO BMA sind Gebäude und Anlagen zulässig, die der Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfällen und Nebenprodukten pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Landwirtschaft zur Biomethangewinnung dienen sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

- Es wird eine GRZ von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. Tabelle in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
- Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO)

- Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Biomethananlage – SO BMA ist die Geländehöhe.
- Im SO BMA wird die maximal zulässige Höhe der für den Betrieb der Biomethananlage notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen auf 24,00m über Geländehöhe festgesetzt.
- Als Oberkante der Gebäude wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt. Für alle anderen baulichen Anlagen gilt dies für deren höchsten Punkt.

4 Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Die Biomethananlage sowie deren erforderliche Gebäude und Nebenanlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.

5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Hinweis: Die Festsetzungen der Kompensationsmaßnahmen erfolgen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.

6 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 4 BauGB)

Hinweis: Die Festsetzungen zu den vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Eingriffsfolgen für die Fauna erfolgen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.

Allgemeine Hinweise

1. Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Wasserbehörde

Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll gefasst und dem Biogasanlagenkreislauf zugeführt werden. Dem kann aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Sollte darüber hinaus unverschlusstes Niederschlagswasser anfallen, kann dies ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone versickern. Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138-1, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Soweit das Niederschlagswasser im Anlagenkreislauf verbleibt oder anderweitig landwirtschaftlich verwendet wird, ist dafür keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Arbeitsblätter A 138-1 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Herr Hauck, Tel. 0395 57087-3229, E-Mail: toni.hauck@lk-seenplatte.de.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Eingriffe auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

2. Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Bodenschutzbehörde

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdauflüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Abbaugerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungs-gemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Auf-bereitungsanlagen usw.).

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschusssubstrat anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die §§ 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirk-sam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustofflagerungen sind soweit wie möglich auf vor-belastete bzw. entsprechend belasteten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baubereichen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

3. Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Das Plangebiet befindet sich laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen.

Im Bereich der Zufahrt müssen etwaige Sperrvorrichtungen oder Tore mit einfachen Mitteln der Feuerwehr (Dreikant nach DIN 3223, Überflurhydrantenschlüssel Typ A nach DIN 3223, Feuerwehrtreil nach DIN 14924 oder ein Bolzenschneider für Vorhangeschlösser oder Ketten mit Bogen- Gliederstärke bis 6 mm, nicht gehärtet) geöffnet werden können.

Für die geplante Biogas-Einspeiseanlage ist eine Windrichtungsanzeige (Windsack) vorzu-sehen.

Der Betreiber wird verpflichtet nach Fertigstellung eine Einweisung für alle Einsatzkräfte der festgelegten Ausrückordnung durchzuführen und diese auf Verlangen der Feuerwehr zu wieder-holen. Der Nachweis über die Einweisung der Feuerwehr hat schriftlich zu erfolgen.

4. Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsdepots nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundigungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsaus-kunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührens-frei beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

5. Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage) zu beachten.

Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen

6. Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“

Sollten bei Arbeiten entgegen des Kenntnisstandes des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ doch auf z. B. verrohrte Gewässerstrecken in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ getroffen werden, ist dieser umgehend zu informieren. Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ werden kurzfristig vor Ort erscheinen, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort ist sich unter 015562 – 649119 an zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Stapel zu wenden.

7. Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz

Sollten temporäre Änderungen während der Bauzeit an der Anbindung zur Landstraße nötig werden, so sind diese vorab im Detail mit der Straßenmeisterei abzusprechen!

Straßenmeisterei Neustrelitz
Telefon 03981 4210410
E-Mail: SM-Neustrelitz@sbv.mv-regierung.de erforderlich.

Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee vom 30.04.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ am erfolgt.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181) mit Schreiben vom beteiligt worden.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter der Adresse <https://www.amtneustrelitz-land.de/bekanntmachung-bebauungsplaenen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> erfolgt.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ während der Dienststunden im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05,17235 Neustrelitz, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Beteiligung ist am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

6. Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Blankensee wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter der Adresse <https://www.amtneustrelitz-land.de/bekanntmachung-bebauungsplaenen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ während der Dienststunden im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05,17235 Neustrelitz, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail oder bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich vor Ort oder postalisches unter der genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

7. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Landkreis Vorpommern-Greifswald Kataster- und Vermessungsamt Siegel

9. Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verlegung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss zur Satzungsänderung der Gemeindevertretung Blankensee vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit der Verlegung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

12. Der Bebauungsplan „Biogasanlage Wanzka“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgearbeitet.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

13. Die Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung und die Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10a BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter der Adresse <https://www.amtneustrelitz-land.de/bekanntmachung-bebauungsplaenen/> und in dem zentralen Landesportal unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> eingestellt.

Die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des in Kraft.

Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-Setzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBau M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130)

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 136);

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 149);

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. De-ze-mber 2022 (BGBl. I S. 2240);

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-schutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546);

- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790,794);

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4);

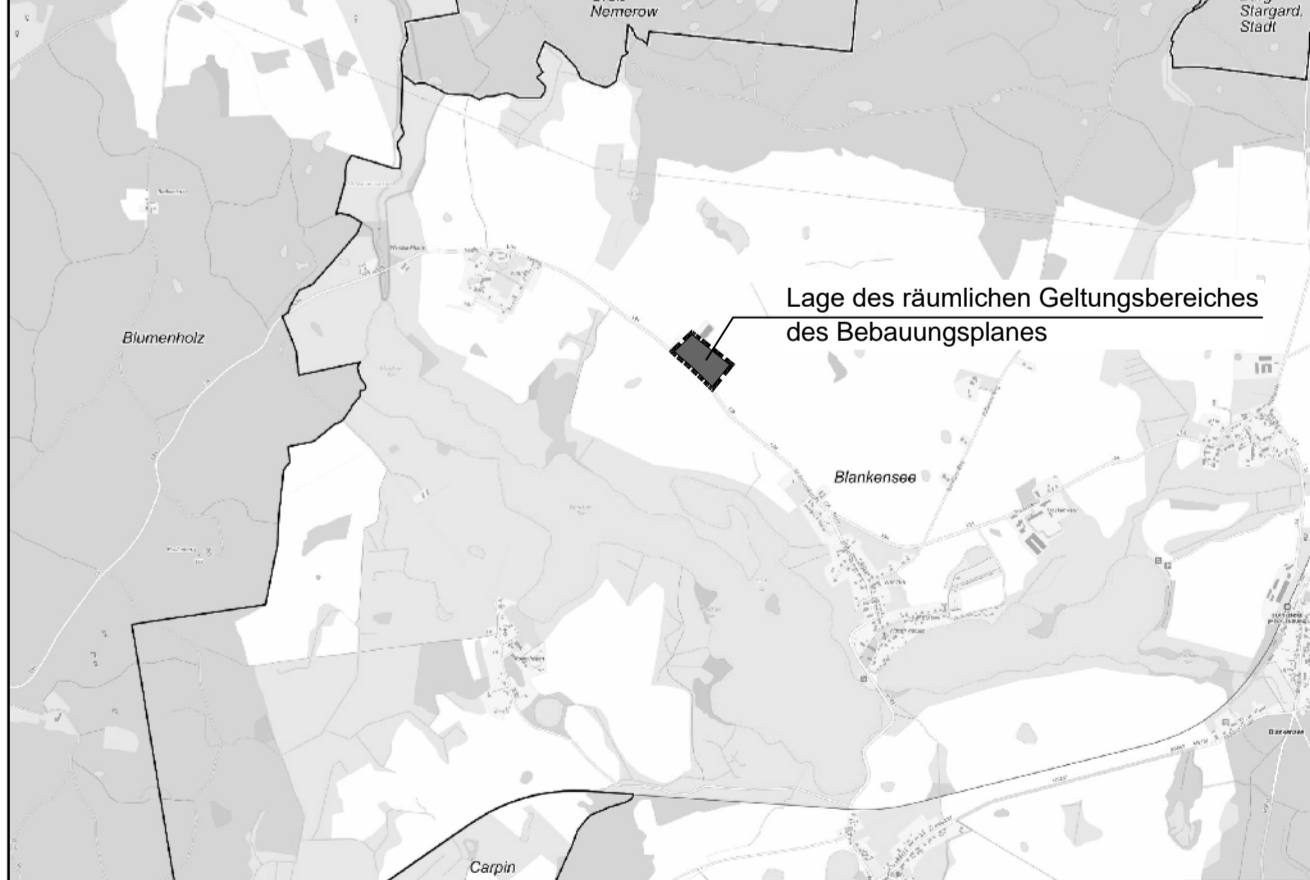
Gemeinde Blankensee

- Entwurf -

Satzung des Bebauungsplanes

"Biogasanlage Wanzka" in der Gemeinde Blankensee

Übersichtslageplan zur Lage



Plangrundlagen:

- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Stand Januar 2024)

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

Agder-Deise-Str. 25 17381 Arden Fax 03971/20 96 - 0
 www.ingenieurburo-neuhaus.de arden@n&p.de
 Fax 03971/20 99

Projekt-Nr.: 2023-210 Maßstab: 1 : 1000 Datum: März 2026